



Grundsätze für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der Stadt Maulbronn

1. Zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen und sonstiger Mitteilungen über Gemeindeangelegenheiten wird zur Information der Bevölkerung von der Stadt Maulbronn ein Mitteilungsblatt herausgegeben. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt der Stadt Maulbronn“.

Für den amtlichen und nichtamtlichen Teil zeichnet der Bürgermeister verantwortlich.

2. In das Mitteilungsblatt werden aufgenommen:

- 2.1 Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Maulbronn sowie sonstige amtliche Nachrichten anderer öffentlicher Behörden und Stellen.

- 2.2 Berichte über Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse und sonstige Veröffentlichungen der Stadt Maulbronn.

- 2.3 Veröffentlichungen der Kirchen und Schulen (z.B. Veranstaltungshinweise, Schulfeste, etc.)

- 2.4 Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte und sonstige Mitteilungen der örtlichen Vereine und örtlichen Organisationen.
Der Umfang dieser Berichte darf 40 Zeilen nicht überschreiten.

- 2.5 Von ortsansässigen Parteien, politischen Vereinigungen sowie politischen Interessengemeinschaften Hinweise auf stattfindende Veranstaltungen mit Bekanntgaben des Termins und der Tagesordnung. Wertende Äußerungen über den zu erwartenden Inhalt dieser Veranstaltung bzw. Bemerkungen über Qualität einzelner Personen sind hierbei nicht zulässig.
Berichte über Veranstaltungen der Parteien können nur aufgenommen werden, wenn es sich um Veranstaltungen mit örtlichem Bezug (z.B. Sommerfest etc.) oder wenn es sich um Mitteilungen über durchgeführte Vorstandswahlen handelt.

- 2.6 Die Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats erhalten gemäß § 20 Abs. 3 GemO die Möglichkeit, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde im Mitteilungsblatt darzulegen. Den Fraktionen und Gruppierungen steht hierzu in jeder Ausgabe des Mitteilungsblatts maximal eine Viertel-Seite zur Verfügung. Im Zeitraum von 3 Monaten vor Kommunal- oder Parlamentswahlen werden keine Beiträge der Fraktionen und Gruppierungen veröffentlicht (Karenzzeit gem. § 20 Abs. 3 GemO).

- 2.7 Werbeanzeige, Privatanzeigen und Anzeigen ortsansässiger Personenvereinigungen. Diese sind im Rgelfall beim Verlag einzureichen; sie werden aber auch von der Stadtverwaltung Maulbronn entgegengenommen und weitergeleitet.

- 2.8 Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse (z.B. ADAC-Informationen, etc.)

2.9 Die Beiträge zu Ziff. 2.3 bis 2.6 und 2.8 sind bei der Stadtverwaltung Maulbronn einzureichen.

3. Nicht eingerückt in das Mitteilungsblatt werden:

3.1 Leserzuschriften

3.2 a) Tages- und parteipolitische Beiträge ohne örtlichen Bezug

b) Berichte über Veranstaltungen (z.B. Tagungen, Diskussionsabende, Besichtigungen, etc.) von politischen Parteien, politischen Interessengemeinschaften sowie politischen Vereinigungen.

c) Beiträge die

- die Ehre einzelner Personen angreifen,
- gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen,
- gegen die guten Sitten oder
- die Interessen der Stadt Maulbronn verstoßen.

4. Wahlwerbungen sind nur als Inserat (Anzeigentext) zulässig. Die Kosten hierfür trägt die veröffentlichende politische Organisation.

5. Das Mitteilungsblatt erscheint wöchentlich donnerstags, bei Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Redaktionsschluß ist dienstags: 11.00 Uhr, bei Erscheinen an einem Mittwoch, montags: 11.00 Uhr.

6. Beiträge können vor Redaktionsschluss direkt in das Redaktionssystem eingestellt oder per E-Mail an mitteilungsblatt@maulbronn.de gesandt werden. Bei Vereinen ist die Zuständigkeit für Veröffentlichungen vereinsintern abzuklären.

7. Die Bekanntmachungen sowie die Veranstaltungshinweise und Berichte erfolgen unentgeltlich.
Dies gilt nicht für Werbeanzeigen i.S. der Ziff. 2.7 dieser Grundsätze.

8. Der Gemeinderat der Stadt Maulbronn hat diese Grundsätze in öffentlicher Sitzung am 29. März 2017 beschlossen; sie treten zum 01. April 2017 in Kraft.

Maulbronn, 29. März 2017

Andreas Felchle
Bürgermeister